



14. C Eingereichte Motion Freudiger Patrick (SVP), Dietrich Pascal (FDP), Clavadetscher Diego (FDP), Häfliger Dyami (glp), Grossenbacher Corinna (SVP) und ein Mitunterzeichnender: Mitwirkung des Parlaments bei Beitritten der Stadt Langenthal zu Organisationen optimieren

Motionstext:

"Mitwirkung des Parlaments bei Beitritten der Stadt Langenthal zu Organisationen optimieren

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Für Beitritte zu Organisationen und Abkommen jedweder Art (inkl. Gemeinsame Erklärungen, Chartas und dgl.), aus deren Mitgliedschaft bzw. Ratifikation sich rechtlich oder politisch verbindliche Vorgaben ergeben können, welche die Kompetenz des Stadtrates oder der Stimmberechtigten berühren, bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Stadtrates und unter zu definierenden Bedingungen der Stimmberechtigten.

Begründung: Politische Entwicklungen machen oftmals nicht Halt vor Gemeindegrenzen. Gemeinden und andere Körperschaften arbeiten deshalb immer häufiger zusammen und schliessen sich zu diesem Zweck auch zu Organisationen verschiedenster Art zusammen.

Die Mitwirkung des Parlaments ist jedoch nach wie vor auf das Modell einer eigenständigen kommunalen Aufgabenerfüllung fixiert und berücksichtigt die sich aus einer Mitgliedschaft in einer Organisation ergebenden Verpflichtungen nur teilweise (z.B. im Zusammenhang mit Gemeindeverbänden). Insbesondere beim Beitritt zu Organisationen oder Chartas, welche politisch verbindliche Standards definieren wollen (soft law), hat das Parlament kein Mitgestaltungsrecht, da keine förmliche Aufgabenübertragung an Dritte stattfindet. Nichtsdestoweniger präjudizieren die politischen Zielsetzungen, die sich für die Stadt durch den Beitritt in eine Organisation oder die Unterschrift unter eine Charta ergeben, den politischen Alltag auch im Parlament. Der vorliegende Vorstoss schafft die Grundlage für eine Diskussion, wie eine parlamentarische Mitwirkung für den Beitritt in Organisationen und damit die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten optimiert werden kann. Der Stadtrat soll demnach immer dann förmlich und vorgängig um Zustimmung zu einem Beitritt ersucht werden, wenn die sich die aus der Mitgliedschaft in der Organisation bzw. Unterzeichnung einer Charta und dgl. ergebenden rechtlich oder politisch verbindlichen Vorgaben die Kompetenzen von Parlament oder Volk berühren. Unter Voraussetzungen, die im Rahmen der Umsetzung der Motion noch zu definieren wären, ist auch eine vorgängige Befragung der Stimmbürger vorzusehen."

Freudiger Patrick  
(Erstunterzeichnender)

---

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

<sup>3</sup> Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.